



An den Leiter des Polizeihauptreviers Pasewalk
über: phr.pasewalk@polmv.de

Hiermit erstatte ich
Strafanzeige gegen Herr W. (Polizeioberkommissar)
wegen Nötigung, Erpressung und des Verdachts der Amtsanmaßung.

Begründung.

Am 4.1.2013 fuhr ich etwa um 11 Uhr durch Pasewalk. Dabei wurde ich von einem silber-blauen Auto überholt mit der Aufschrift Polizei und man nötigte mich anzuhalten. Es stiegen 2 **uniformierte Männer** aus, die sich als **Polizisten** ausgaben. Ich wurde darüber informiert, dass ich keinen Sicherheitsgurt an hätte und dies sei eine **Ordnungswidrigkeit**. Ich bat den Sprachführer der Beiden sich auszuweisen und er hielt mir einen **Dienstausweis** vor. Ich fragte ob er denn keinen Amtsausweis hätte und er verneinte. Er verlangte den Führerschein und die Fahrzeugpapiere. Auf meine Nachfrage erklärte er mir er sei für einen **Staat**, die **Bundesrepublik Deutschland** tätig. Ich erläuterte ihm, dass es die BRD seit 1990 nicht mehr gäbe und mit dem Einigungsvertrag ein „Staat“ „Das vereinte Deutschland“ gegründet worden sei. Dieser angebliche Staat „Germany“ würde bei den Vereinten Nationen als NGO (Nicht-Regierungs-Organisation) geführt.

Aus welchen Gründen auch immer wurde ich anschließend genötigt einen **Alkoholttest** durchführen. Ich erklärte, dass ich seit 8 Tagen am Fasten bin und keine feste Nahrung zu mir nehme und schon gar keinen Alkohol trinken würde. Dennoch bestand Herr W. darauf. Das Ergebnis war 0,0 Promille.

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass ich demnächst einen Bußgeldbescheid bekäme und wollte meine Fahrt fortsetzen. Daraufhin wurde ich mehrfach ermahnt mich jetzt anzuschnallen, sonst würde es **andere Konsequenzen** haben.

Diese kurze Begebenheit beinhaltet **3 Nötigungen** und **eine Erpressung**:

- ich wurde unfreiwillig angehalten und zum Aussteigen gezwungen
- ich wurde zu einem Alkoholttest gezwungen
- ich musste mich, gegen meinen Willen, im Auto anschnallen.

- ich soll 30 Euro dafür bezahlen, da ich, ohne angeschnallt zu sein, Auto gefahren sei.

Diese Nötigungen und Erpressung sind nur dann ungestraft möglich, wenn Herr W. und Herr L. für einen Staat tätig sind und somit hoheitliche Aufgaben erfüllen.

1.) Herr W. gab an er erfülle „hoheitliche Aufgaben“ und er sei für die **Bundesrepublik Deutschland** tätig.

Das ist falsch: Die BRD existiert seit 1990 nicht mehr.

Beweis a: Mitgliederliste der Vereinten Nationen.

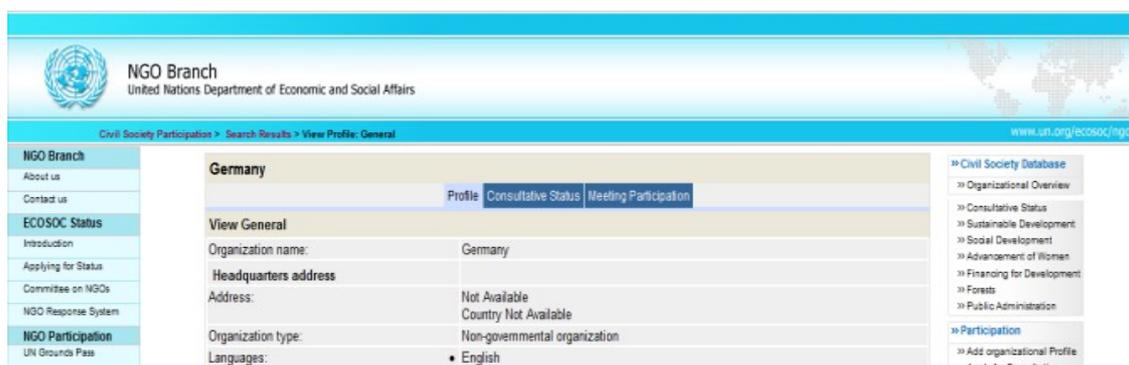
Demnach wurden die BRD und die DDR am 3.Okt.1990 aufgelöst und „Germany“ (Deutschland) wurde angemeldet.



Beweis b: Mit dem sog. „Einigungsvertrag“ von 1990 wurden aus der BRD, der DDR und Berlin ein Gebilde mit Namen „Das vereinte Deutschland“.

2.) Herr W. behauptet er sei für einen **Staat** tätig.

Das ist falsch: Die BRD war nie ein Staat, sondern nur ein Staatsfragment. Die Nachfolgeorganisation „Germany“ (Deutschland) wurde 1990 bei den Vereinten Nationen angemeldet und wird seither als NGO (Nichtstaatliche Organisation geführt).



3.) Herr W. beruft sich auf das Ordnungswidrigkeitengesetz.

Das ist falsch: Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wurde am 11.10.2007 im Bundestag zur rückwirkenden Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OWiG rückwirkend aufgehoben wurde.

Sie sind hier: [Start](#) > [Inhalt 2. BMJBBG](#) > [Artikel 57 2. BMJBBG](#)

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG)

k.a. Abk.; G. v. 23.11.2007 BGBl. I S. 2614 (Nr. 59); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 05.12.2008 BGBl. I S. 2346; Geltung ab 30.11.2007, abweichend siehe Artikel 80

[84 Änderungen durch das 2. BMJBBG](#) | [Entwurf / Begründung des 2. BMJBBG](#) | [24 Vorschriften zitieren das 2. BMJBBG](#)

<<

>>

Artikel 57 Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Artikel 57 des 2. BMJBBG ändert mWv. 30. November 2007 EGOWIG

(454-2)

Das [Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten](#) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird aufgehoben.

Damit existiert seit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 23.11.2007 (BGBl. I, Seite 2614) für sämtliche Ordnungswidrigkeiten keine rechtliche Grundlage mit Wirkung vom 30.11.2007.

(Achtung: Durch eine Leserzuschrift wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Argumentation falsch sei.)

Sollten Sie der Meinung sein, dass es noch immer gültig ist, dann erwarte ich, dass Sie mir den Inhalt des §5 OWiG belegen.

OwiG § 5 Räumliche Geltung

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, **können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden**, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

Bisher hat mir noch keine Behörde den räumlichen Geltungsbereich benennen können. Daher gilt das OwiG offensichtlich nur auf Schiffen oder in einem Luftfahrzeug.

4.) Herr W. weist sich mit einem Dienstaussweis aus.

Das ist falsch: Nur **Amtsträger** dürfen einen staatlich hoheitlichen Akt ausführen. Nur Amtsträger sind befugt eine Entscheidung zu treffen.

Dienstträger dagegen sind weisungsgebunden und sind nicht unabhängig!

In der BRD gab es keine Beamte mit Amtsausweis, da es nie richtige Beamte gab. Alle sog. „Beamte“ haben nur Dienstsiegel bzw. Dienstausweise.

BVerfG, 17.12.1953 – 1 BvR 147/52 Auszug:

„Es gab seit 1945 nur Bedienstete die als Beamte bezeichnet werden...

2. Alle Beamtenverhältnisse sind am 8. Mai 1945 erloschen...

4. Die Geltung des Satzes, daß der Wechsel der Staatsform die Beamtenverhältnisse unberührt lasse, setzt voraus, daß es sich um echte Beamtenverhältnisse in traditionell-rechtsstaatlichem

Sinne handelt, wie sie sich im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts in Deutschland entwickelt haben.

6. Die nach dem 8. Mai 1945 neu begründeten Dienstverhältnisse standen unter dem besonderen Vorbehalt des Eingriffes der Militärregierung zum Zwecke der politischen Überprüfung. Amtsentfernungen zu diesem Zwecke hatten in der amerikanischen Besatzungszone nicht eine Suspension, sondern eine endgültige Entlassung zur Folge.“

Ein **Staat kann Beamte haben** eine **Verwaltung hat nur Arbeitsverhältnisse** und somit haben die Beschäftigten auch nur einen Dienstausweis und keinen staatlichen Amtsausweis.

Die BRD war nie ein Staat, sondern lediglich ein Staatsfragment und hatte deshalb auch keine Verfassung. Wenn auf der Polizeischule das Gegenteil gelehrt wird, dann ist das schlichtweg falsch. Nachlesen kann man das in den Protokollen des Parlamentarischen Rates, der das Grundgesetz verfasst hat. Sie können die entsprechenden Auszüge auf meiner Web-Seite www.widerstand-ist-recht.de nachlesen. In meiner Verfassungsbeschwerde (linke Spalte ganz oben) gibt es einen speziellen Absatz zum Thema „Grundgesetz und Verfassung“. Dort sind die wesentlichen Zitate aus den damaligen Protokollen enthalten.

Sie können auch gerne die Strafanzeige auf meiner Internet-Eingangsseite durchlesen, die ich gegen verschiedene Behördenleiter erstattet habe, denn daraus können Sie ersehen, dass zu den oben genannten Straftaten noch eine **Amtsanmaßung** hinzukommt, wenn Sie nicht in der Lage sind den Nachweis zu führen, dass Herr W. tatsächlich hoheitliche Aufgaben erfüllte.

Da es keinen Staat gibt kann es auch keine **Staatsanwälte** geben, die diese Strafanzeige behandeln könnten ohne selbst Amtsanmaßung zu begehen. Aus diesem Grunde habe ich am 5.4.2013 eine Strafanzeige gegen eine Staatsanwältin erstattet, die nicht befugt war Ermittlungen aufzunehmen bzw. sie einzustellen.

Den Fortgang können Sie auf meiner Internetseite <http://www.widerstand-ist-recht.de/sonstiges/anzantw.html> verfolgen.

Werner May

Fahrenwalde, den 5.4.2013